

## Amtliche Publikation

### Ersatzwahl eines Mitglieds des Kirchgemeindeparkaments für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026 – Einreichung von Wahlvorschlägen

Ein am 1. Juli 2022 im Wahlkreis IV (Kirchenkreis sechs und zehn) gewähltes Mitglied des Kirchgemeindeparkaments ist zurückgetreten. Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 10. April 2024 den 1. Wahlgang für die Ersatzwahl des Kirchgemeindeparkaments (ein Mitglied) für den Rest der Amtsdauer 2022 bis 2026, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Kirchgemeindeparkordnung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), angeordnet. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Wahl in stiller Wahl. Ansonsten würde die Urnenwahl am **Sonntag, 22. September 2024** stattfinden, ein zweiter Wahlgang am Sonntag, 24. November 2024.

Gestützt auf Art. 15 der Kirchgemeindeparkordnung erfolgt die Wahl im Wahlkreis IV (Kirchenkreis sechs und zehn).

Wahlvorschläge sind innert 40 Tagen seit dieser Publikation, d. h. bis spätestens **Donnerstag, 30. Mai 2024, 16.00 Uhr (eintreffend)**, bei der Kirchenpflege Zürich, Kanzlei Geschäftsstelle, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich hat und ihre Zugehörigkeit zum Wahlkreis gemäss Art. 5 der Kirchgemeindeparkordnung nachweisen kann. Jede vorgeschlagene Person muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der Rufname angegeben werden.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich, unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterschrieben sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle (Tel. 043 322 15 30) erhältlich oder stehen unter [www.reformiert-zuerich.ch](http://www.reformiert-zuerich.ch) zum Download bereit.

### Rechtsmittel

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege Zürich, Hanspeter Haupt, Schweighofstrasse 202, 8045 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Zürich, 17. April 2024

Kirchenpflege der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich

**Amtlich publiziert am 17. April 2024**

auf der Website [reformiert-zuerich.ch](http://reformiert-zuerich.ch), Rubrik Amtliche Publikationen.

(Aushang in den Kirchenkreisen bis und mit Donnerstag, 30. Mai 2024)